

Gottfried-Keller-Gymnasium
Olbersstraße 38 - 10589 Berlin
Tel.: (030) 9029 – 27 310
Fax: (030) 9029 – 27362
E-Mail: kontakt@gks-berlin.de



Hausordnung

des Gottfried-Keller-Gymnasiums Berlin-Charlottenburg

Beschluss der Schulkonferenz vom 04.12.2006
- geändert am 19.04.2010 –
- redaktionell überarbeitet 24.06.2013 -
- aktualisiert am 05.04.2016 –

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 8 des Schulgesetzes von Berlin
hat sich das Gottfried-Keller-Gymnasium
die folgende Hausordnung gegeben.

Hausordnung des Gottfried-Keller-Gymnasiums

(Beschluss der Schulkonferenz vom 04.12.2006, zuletzt geändert am 05.04.2016)

Eine erfolgreiche Arbeit an der Schule im Sinne des Schulgesetzes und des Leitbilds der Schule ist nur möglich, wenn alle am Schulleben Beteiligten durch ihr Verhalten auch dazu beitragen. Die Hausordnung dient einer Festlegung der wichtigsten Bestimmungen des Zusammenlebens an unserer Schule. Sie kann und soll das aktive Eintreten des Einzelnen für ein gutes Zusammenleben an der Schule nicht ersetzen.

1. Rücksichtnahme, Respekt, Sicherheit

- 1.1. Das gemeinsame Leben in der Schule bedingt gegenseitige Rücksichtnahme, die ausschließt, dass jemand belästigt, behindert oder geschädigt wird. Wir, Schüler, Lehrer und Eltern, begegnen uns gegenseitig und untereinander höflich. Hierzu gehört für uns, niemanden auszuschließen, auszugrenzen oder bloßzustellen, sei es durch unser Verhalten, durch herabsetzende Bemerkungen, durch die Benutzung einer Sprache, die nicht alle an der Schule verstehen oder durch Wegsehen, wenn andere an der Schule beleidigt oder geschädigt werden.
- 1.2. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, Materialien und Emblemen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben in der Schule zu stören, ist verboten.
- 1.3. Auf dem Schulgelände gilt Rauchverbot. Alkohol und andere Drogen dürfen auf das Schulgelände nicht mitgebracht werden.
- 1.4. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Hygiene ist das Spucken auf dem ganzen Schulgelände und insbesondere im Schulgebäude verboten.
- 1.5. Um den Schutz aller Schüler zu gewährleisten, ist das Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes durch schulfremde Personen während der Unterrichtszeit (8 bis 16 Uhr) nur bei sofortiger Anmeldung im Sekretariat (Raum 109) gestattet. Besuche von Schülern während der Unterrichtszeit sind prinzipiell verboten. Alle Schüler sind gehalten, ihre Freunde, die nicht Schüler unserer Schule sind, auf diese Bestimmung der Hausordnung hinzuweisen.
- 1.6. Der Aufenthalt von schulfremden Personen, Schäden im Gebäude, Gefahrenquellen und Unfälle sind möglichst sofort beim aufsichtsführenden Lehrer oder im Sekretariat zu melden.
- 1.7. Wichtige Elemente gegenseitiger Rücksichtnahme an der Schule sind ein pünktlicher Beginn und ein pünktliches Ende der Unterrichtsstunden. Schüler und Lehrer sind gleichermaßen verpflichtet, diese Bestimmung zu beachten.
- 1.8. Bei Feueralarm (anhaltendes Signal) gilt die in allen Räumen aushängende Brandschutzordnung. Unter Führung des Lehrers verlassen beim Alarmton alle Schüler in geordneter Weise auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen die Schule. Alle persönlichen Gegenstände, die nicht sofort griffbereit mitgenommen werden können, verbleiben im Raum. Der Lehrer nimmt das Klassenbuch bzw. Kursheft mit. Die Räume dürfen nicht verschlossen werden. Die Schüler stellen sich klassen- bzw. kursweise nach Anweisung des Lehrers mindestens zehn Meter entfernt vom Schulgebäude auf und bleiben dort so lange, ohne sich mit anderen Lerngruppen zu mischen, bis der Alarm offiziell durch die Schulleitung aufgehoben wird.
- 1.9. Um Diebstähle und Beschädigungen zu vermeiden, werden alle Unterrichtsräume abgeschlossen, wenn sich keine Lerngruppen in ihnen aufhalten. Für das Aufschließen der Unterrichtsräume ist der aufsichtsführende Lehrer verantwortlich, für das Abschließen jeweils der Lehrer, der die vorangegangene Stunde unterrichtet hat.

- 1.10. Die Schule kann keine Haftung für Geld, Kleidung, Schmuck, Mobiltelefone und sonstige private Gegenstände übernehmen. Deshalb wird empfohlen, keine Wertgegenstände oder größere Geldbeträge in die Schule mitzunehmen.
- 1.11. Die Schüler haben die Möglichkeit, jeweils für ein Schuljahr einen Spind¹ in den Fluren zu mieten. Die jährliche Mietgebühr wird von der Schulleitung festgesetzt. Der gemietete Schrank darf ohne Rücksprache nicht getauscht oder mit einem anderen Schloss versehen werden. Bei Verlust von Schlüssel oder Schloss sind 20,00 € Ersatz zu zahlen. Nach Ablauf der Mietzeit muss der Schrank wieder freigegeben oder die Mietzeit verlängert werden, ansonsten wird der Schrank durch die Schule geöffnet. Auch für den Inhalt der Spinde kann die Schule keine Haftung übernehmen.
- 1.12. Beim Unterricht in Fachräumen sollen die Schüler möglichst alle ihre Gegenstände in die Fachräume mitnehmen, da der Klassenraum durch andere Lerngruppen genutzt werden kann. Nutzt eine Lerngruppe einen Raum, der nicht ihr Klassenraum ist, so sind die Lehrer verpflichtet, mit besonderer Sorgfalt auf den Zustand der Klassenräume zu achten.
- 1.13. Beim Sportunterricht übergeben die Schüler zu Beginn des Unterrichts evtl. Wertgegenstände und Schmuck persönlich dem Sportlehrer, der diese Gegenstände ohne Übernahme einer Haftung im Sportlerlehrerzimmer einschließt.
- 1.14. Fahrräder sollen nur an den Fahrradständern abgestellt werden. Es wird weder für Beschädigungen noch für Diebstähle Haftung übernommen. Aus Sicherheitsgründen ist das Rad fahren auf dem Schulhof verboten, das direkte Fahren auf den Hof und vom Hof ist erlaubt, wenn es langsam und, vor allem an den Eingängen, sehr vorsichtig erfolgt.
- 1.15. Beschmutzung und Beschädigung von Schuleigentum können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Reinigungs- und Reparaturkosten können den verursachenden Schülern bzw. ihren Eltern in Rechnung gestellt werden.
- 1.16. Die Ausleihe von Geräten für den Unterricht (CD-Spieler, Videoanlagen, Laptops, Beamer usw.) erfolgt nur an Lehrer, die für die ordnungsgemäße Behandlung und Rückgabe der Geräte haften.
- 1.17. Die Benutzung elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsgeräte (Smartphones, Mobiltelefone, MP3- Player, Spielekonsolen, Tablets usw.) ist für Schülerinnen und Schüler der 7., 8. und 9. Klassen sowie der Willkommensklassen oberhalb des Erdgeschosses und für alle in der Mensa nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft.
- 1.18. Voraussetzung für die Nutzung der elektronischen Geräte im Erdgeschoss und auf dem Freigelände ist der Besitz eines Handyführerscheins („Wisch“). Der Wisch wird nach einer erfolgreich abgelegten Wischprüfung im ersten Halbjahr der 7. Klasse im Rahmen des Sozialkundeunterrichts erworben. Er muss zu Kontrollzwecken in der Schule immer zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- 1.19. Wird ein solches Gerät entgegen den Bestimmungen dieser Hausordnung benutzt, so kann es eingezogen und bei der Schulleitung hinterlegt werden. Die Rückgabe eingezogener Geräte ist grundsätzlich erst am darauf folgenden Unterrichtstag an eine erziehungsberechtigte Person (in der Regel die Eltern) möglich.
- 1.20. Bei wiederholten Verstößen kann der Wisch eingezogen und der Schüler oder die Schülerin gesperrt werden. Das Mitbringen und die Nutzung solcher Geräte sind während der Sperre nicht mehr möglich. Über die Länge der Sperre entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenleitung.

¹ Diese Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die Spinde der Schule, nicht auf die von Drittanbietern.

2. Verhalten während der Unterrichtszeit

- 2.1. Vor Beginn der Unterrichtsstunden stellen die Schülerinnen und Schüler sicher, dass alle elektronischen Geräte (Mobiltelefone, Player usw.) ausgeschaltet sind und halten ihre Unterrichtsmaterialien bereit. Vergessene Unterrichtsmaterialien oder Arbeiten sind dem Lehrer zu Stundenbeginn anzuzeigen. Während des Unterrichts sollen Schülerinnen und Schüler nicht essen, es sei denn, der Lehrer gestattet dies ausdrücklich. Das Trinken im Unterricht ist erlaubt, wenn Beschmutzungen und Störungen durch Trinkgefäße ausgeschlossen werden können. Diese Erlaubnis bezieht sich nicht auf die Fachräume.
- 2.2. Gegenstände, mit denen der Unterricht gestört wurde oder deren Mitnahme gegen die Hausordnung oder die gesetzlichen Bestimmungen verstößt, können vorübergehend eingezogen und bei der Schulleitung hinterlegt werden. Die Rückgabe dieser Gegenstände ist grundsätzlich erst am darauf folgenden Unterrichtstag an eine erziehungsberechtigte Person (in der Regel die Eltern) möglich.
- 2.3. Schüler, die den Unterricht nachhaltig stören, können kurzzeitig vom Unterricht ausgeschlossen werden. Falls die Aufsicht sichergestellt ist, kann dieser Ausschluss auch auf die ganze Unterrichtsstunde ausgedehnt werden.
- 2.4. Die Toiletten sollen ausschließlich in den Pausen aufgesucht werden, über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Lehrer.
- 2.5. Alle Lehrer sind gehalten, den Unterricht nicht zu überziehen, alle Schüler sind gehalten, einen zügigen Fortgang des Unterrichts zu ermöglichen.
- 2.6. Ist der Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, teilen dies die Klassensprecher im Sekretariat mit.
- 2.7. Für das Verhalten in den Fachräumen (Naturwissenschaften, Informatik/ITG, Kunst, Musik, Sport, Aula) gelten spezielle Verhaltensregeln, die von den Fachbereichen festgelegt werden und ebenfalls Bestandteil dieser Hausordnung sind. Die Lehrer sind verpflichtet, den Schülern diese Verhaltensregeln bekannt zu geben und ihren Sinn zu erläutern.
- 2.8. Während der Unterrichtszeit dürfen sich Schüler nicht in den Fluren aufhalten, um andere Lerngruppen nicht zu stören. Schüler der Klassen 7-10 sind gehalten, ggf. Freistunden in ihrem Klassenraum zu verbringen, damit die Aufsicht gewährleistet ist. Schüler der Oberstufe können auch den Eingangsbereich und die Cafeteria für Freistunden nutzen.
- 2.9. Das Schulgelände darf durch die Schüler der Klassen 7-10 während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden, auch nicht in Pausen oder bei Freistunden. Für die Klassenstufe 10 kann eine abweichende Regelung getroffen werden², sofern die Erziehungsberechtigten dem zustimmen.
- 2.10. Schüler, die Unterricht versäumen, sind verpflichtet, das Versäumte in möglichst kurzer Zeit eigenständig nachzuarbeiten. Jede Lerngruppe trifft intern eine Regelung, die sicherstellt, dass fehlende Schüler die notwendigen Materialien, Aufgaben und Informationen erhalten.
- 2.11. Alle Schüler sind verpflichtet, eine ggf. sie betreffende Regelung des Vertretungsplans zu beachten. Diese bezieht sich nicht nur auf ausfallende, sondern auch auf geänderte oder zusätzliche Unterrichtsstunden.

² Dies ist durch einen Beschluss der Schulkonferenz inzwischen erfolgt: Bei schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 in Freistunden, dazu zählt auch die Mittagspause, das Schulgelände verlassen. Diese Erlaubnis bezieht sich nicht auf die Hofpause.

3. Schülerämter

- 3.1. Für den reibungslosen Ablauf des schulischen Lebens ist es erforderlich, dass bestimmte Schülerämter besetzt werden. Diese Ämter dienen der Allgemeinheit und gehören zum Zusammenleben in einer Klasse.
- 3.2. Das Klassenbuchamt achtet darauf, dass in jeder Unterrichtsstunde das Klassenbuch vorliegt, alle Lehrer die vorgeschriebenen Eintragungen vornehmen und das Klassenbuch nach Unterrichtsschluss im Sekretariat abgegeben wird. Das Klassenbuch darf nie ungesichert herumliegen. Das Klassenbuchamt hat das Recht, Lehrer darauf hinzuweisen, falls diese durch ihr Verhalten die Arbeit des Klassenbuchamtes ständig erschweren sollten.
- 3.3. Das Tafelamt achtet darauf, dass stets frisches Tafelwasser im Klassenraum vorhanden ist, dass vor jeder Unterrichtsstunde die Tafel vollständig und sauber gewischt wird und ausreichend Kreide vorhanden ist.
- 3.4. Jede Klasse achtet darauf, dass nach der letzten Stunde die Fenster geschlossen und die Stühle hochgestellt werden. Das Ordnungsamt achtet auf die Einhaltung dieser Bestimmung, hilft, falls erforderlich, nach und beseitigt groben Schmutz (Aufheben von Abfällen usw.).

4. Verhalten in den Pausen sowie vor und nach der Unterrichtszeit

- 4.1. Vor und nach Unterrichtsbeginn können sich Schüler in der Cafeteria und an den Tischen im Eingangsbereich des Aufgangs D aufhalten. An den Tischen im Eingangsbereich kann gearbeitet werden.³
- 4.2. Die Pausen dienen der Erholung und Entspannung. Sie werden von den Klassen 7-10 auf dem Hof verbracht. Bei Raumwechsel sind die Schulsachen in die Hofpause mitzunehmen. Bei nicht zumutbaren Witterungsbedingungen wird der Hofzwang durch die Schulleitung aufgehoben.
- 4.3. Um den aufsichtsführenden Lehrern ihre Arbeit zu erleichtern, nehmen Schüler notwendige Erledigungen in den großen Pausen gleich zu Beginn oder fünf Minuten vor deren Ende vor, nicht mitten in den großen Pausen.
- 4.4. Auch die Lehrer haben das Recht auf eine ungestörte Pause. Deshalb sollen Schüler in den großen Pausen das Lehrerzimmer erst fünf Minuten vor dem Ende der Pausen aufsuchen.
- 4.5. Warme Speisen und warme Getränke sowie Eis dürfen nur im Cafeteriabereich des Erdgeschosses und auf dem Hof verzehrt werden, das Mitbringen in die oberen Etagen sowie in die Unterrichtsräume ist verboten.
- 4.6. Auch nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde darf auf dem Hof nicht gelärmt werden, um die noch arbeitenden Lerngruppen nicht zu stören.

5. Unterrichtsversäumnisse

- 5.1. Unvorhersehbare Unterrichtsversäumnisse (Krankheit usw.) für ganze Tage oder für Einzelstunden müssen der Schule spätestens am dritten Schultag schriftlich mitgeteilt und begründet werden⁴. Diese

³ Inzwischen ist die Erlaubnis hinzugekommen, für Arbeiten in Freistunden bzw. in der Mittagspause die Mediothek zu nutzen sowie die verschiedenen Freizeitangebote wie Leseinsel, Sportplatz, Schulstationen, Spielgeräte im Erdgeschoß.

⁴ Unabhängig von diesem Artikel gelten die Bestimmungen der „Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht“ (AVSchulpflicht): „Kann die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ... [Schule]... am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen“ (Ziff. 7 Abs. 1). An Stelle der mündlichen Information akzeptiert die GKS auch eine Information per E-Mail. Das Vorlegen ärztlicher Bescheinigungen ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es wurde vorher ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht (bei sog. Attestpflicht oder bei besonderen Schulveranstaltungen oder Prüfungen).

Pflicht obliegt den Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers bzw. denjenigen Schülern, die volljährig sind. Arztbesuche sind nur in dringenden Fällen während der Unterrichtszeit durchzuführen.

- 5.2. Schüler der gymnasialen Oberstufe müssen für den Fall versäumter Klausuren bei der pädagogischen Koordinatorin spätestens am dritten Schultag ein ärztliches Attest vorlegen.
- 5.3. Nicht volljährige Schüler, die den Unterricht aus triftigen Gründen früher verlassen müssen, melden sich beim Fachlehrer der folgenden Unterrichtsstunde oder bei ihrem Klassenleiter ab. Ein entsprechender Vordruck ist vorher im Sekretariat auszufüllen. Die Schüler dürfen das Schulgelände nur verlassen, wenn das Sekretariat die Eltern benachrichtigt hat. Ansonsten müssen sie im Krankenzimmer warten, bis ihre Eltern erreicht wurden.
- 5.4. Für vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse (Vorstellungsgespräche, besondere familiäre Ereignisse, Teilnahme an Sportwettkämpfen usw.) ist rechtzeitig ein Antrag auf Beurlaubung einzureichen. Für die Beurlaubung bis zu drei Tagen ist der Klassenlehrer bzw. Tutor zuständig. Urlaubsanträge für mehr als drei aufeinander folgende Kalendertage bis zu vier Wochen sowie für die Zeit unmittelbar vor Beginn oder nach Ende der Ferien sind über den Klassenleiter bzw. Tutor an den Schulleiter zu richten. Dabei können Anträge auf Beurlaubung im Zusammenhang mit den Ferien nur aus dringenden gesundheitlichen Gründen (z.B. Kur) genehmigt werden, Beurlaubungen im Zusammenhang mit Urlaubs- oder Familienreisen sind ausgeschlossen. Anträge auf Beurlaubung für mehr als vier Wochen sind über den Klassenleiter bzw. Tutor und den Schulleiter an den zuständigen Schulaufsichtsbeamten zu richten.⁵

6. Unterstützung der Verwaltungsarbeit der Schule

- 6.1. Schüler und Eltern sind gehalten, alle Änderungen ihrer persönlichen Daten, die die Schule betreffen (insbesondere Anschrift, Telefonnummer, Sorgerechtsentscheidungen usw.), unverzüglich im Sekretariat anzuzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Notfall schnell gehandelt werden kann oder wichtige Schriftstücke schnell den richtigen Empfänger finden.
- 6.2. Bescheinigungen durch die Schule werden in der Regel innerhalb eines Arbeitstages erstellt. Mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der Schulsekretärin kann die sofortige Ausstellung von Bescheinigungen nicht verlangt werden.
- 6.3. Schüler sollen für notwendige Erledigungen im Sekretariat möglichst nur die großen Pausen wählen, um der Sekretärin eine ungestörte Erledigung der Verwaltungsarbeiten zu ermöglichen.
- 6.4. Die Abmeldung von der Schule ist schriftlich über den Klassenlehrer bzw. Tutor an den Schulleiter zu richten. Hierfür steht im Sekretariat ein Vordruck zur Verfügung. Das Abgangszeugnis erhält der Schüler nach Bestätigung über die Abgabe aller von der Schule entliehenen Gegenstände.

7. Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit

- 7.1. Schüler, Eltern und Lehrer haben das Recht, im Schulgebäude außerhalb der regulären Unterrichtszeit Veranstaltungen abzuhalten. Dies setzt aber voraus, dass die Schulleitung und der Schulhausmeister rechtzeitig informiert werden und schulorganisatorische Belange der Veranstaltung nicht entgegenstehen.
- 7.2. Bei Veranstaltungen von Schülern muss die Aufsicht in erforderlichem Umfang sichergestellt sein.

⁵ Inzwischen ist per Rechtsverordnung geregelt worden, dass die Entscheidungsbefugnis auch bei Beurlaubungsanträgen für einen längeren Zeitraum bei der Schulleitung liegt.

8. Umgang mit Konflikten

- 8.1. Alle am Schulleben Beteiligten sind gehalten, Störungen des Zusammenlebens und -arbeitens an der Schule frühzeitig und bestimmt entgegenzutreten. Das wichtigste Mittel hierzu ist das persönliche Gespräch der jeweils Betroffenen mit dem Ziel, eine für alle Beteiligten akzeptable Verhaltensänderung herbeizuführen. Dabei sind insbesondere die Lehrer in ihrer Vorbildfunktion gehalten vorzuleben, dass sie Kritik sachlich annehmen und kritisierte Verhaltensweisen ändern können.
- 8.2. Bei Konflikten zwischen Schülern sollen so früh wie möglich die Klassensprecher, die ausgebildeten Konfliktlotsen und die Klassenlehrer bzw. Tutoren einbezogen werden. Insbesondere bei Drohungen sind alle Schüler verpflichtet, einen Lehrer zu informieren, auch wenn sie selbst nicht vom Konflikt unmittelbar betroffen sein sollten.
- 8.3. Bei Konflikten zwischen Schülern und Lehrern sollten die Schüler oder die Klasse zunächst das Gespräch mit dem betreffenden Lehrer suchen, dann erst mit dem Klassenleiter und danach mit der Schulleitung.
- 8.4. Bei Konflikten zwischen Eltern und Lehrern sollten die Eltern zunächst das Gespräch mit dem betreffenden Lehrer suchen (ggf. unter Einbeziehung der gewählten Elternvertreter), dann mit dem Klassenleiter und danach mit der Schulleitung.
- 8.5. Das Recht der Schüler, sich jederzeit an die gewählten Vertrauenslehrer der Schule zu wenden oder an die Drogenkontaktlehrerin, bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- 8.6. Die Schulkonferenz hat zur Vermittlung in Konfliktfällen einen Schlichtungsausschuss eingerichtet, an den sich alle Betroffenen wenden können.
- 8.7. Lob und Anerkennung als Reaktion auf positive Verhaltensweisen von Schülern und vor allem auf positive Verhaltensänderungen dürfen nicht vernachlässigt werden.
- 8.8. Als besondere Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülern, wenn ein klärendes Gespräch nicht möglich war oder nicht zu einer Verhaltensänderung geführt hat, stehen der Eintrag ins Klassenbuch oder auch die mündliche Verwarnung (Tadel) zur Verfügung. Der Tadel ist bei einem erheblichen Fehlverhalten des Schülers zu erteilen, wenn die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 des Schulgesetzes noch nicht in Betracht kommt. Die Erteilung eines solchen Tadels muss den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler schriftlich mitgeteilt werden. Die Versetzungskonferenz entscheidet, ob ein solcher Tadel Aufnahme in das Zeugnis bzw. in die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens findet.
- 8.9. Die Klassenleiter bzw. Tutoren sind verpflichtet, die entsprechenden Erziehungsmaßnahmen gemäß der AV Schülerunterlagen im Schülerbogen zu dokumentieren. Ebenso werden sie auf ihre Verpflichtung hingewiesen, ggf. erlassene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen fristgerecht aus dem Schülerbogen wieder zu entfernen.

Benutzungsordnung der Schülerbücherei

(Beschluss der Schulkonferenz vom 31.08.2005)

- Jeder Schüler und jede Schülerin erhält von der Schülerbücherei die Bücher leihweise, die er oder sie für den Unterricht des jeweiligen Schuljahres oder Semesters benötigt. Ausgenommen davon sind die Bücher, die die Schule zum Kauf durch die Eltern vorgesehen hat.
- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Anschaffungspflicht befreit sind, erhalten darüber hinaus die Bücher, die selbst angeschafft werden müssten, von der Schule leihweise.
- Jedem Schüler und jeder Schülerin wird eine Ausleihnummer zugewiesen, die nur für die Ausleihe der Bücher in der Schülerbücherei verwendet wird.⁶
- Für die Feststellung des Ausleihstands sind die Unterlagen der Bücherei maßgebend. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich jederzeit über die ihnen belasteten Bücher zu informieren⁷. Bei Unstimmigkeiten sind sie verpflichtet, unverzüglich zur Aufklärung selbst mit beizutragen (z. B. durch Durchsehen der Bücherstapel).
- Die Bücher werden in der Schülerbücherei (Raum 115) in der Regel am Anfang des Schuljahres/Semesters ausgeliehen und am Ende des Schuljahres/Semesters zurückgegeben. Kürzere Ausleihfristen, z. B. für Lektüren, werden durch Aushang bzw. Ansage in den Klassen/Kursen bekannt gegeben.
- Die Schule behält sich vor, bei der verspäteten Rückgabe eine Gebühr zu verlangen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung, die von der Schulkonferenz verabschiedet wird und in der Bücherei aushängt.
- Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, mit den schuleigenen Büchern pfleglich umgehen. Für Schäden an den Büchern oder bei Verlust von Büchern muss Ersatz geleistet werden.
- Für Schäden gilt ebenfalls die jeweils gültige Gebührenordnung. Bei Verlust eines Buches muss der jeweilige Zeitwert des Buches ersetzt werden. Für die Berechnung des Zeitwerts gilt: Neue Bücher: aktueller Listenpreis, Zweitausleihe: Listenpreis abz. 10%, Drittausleihe: Listenpreis abz. 20%. Für alle weiteren Ausleihen gilt ein Listenpreis von 50%, der bei schlechtem Zustand des Buches weiter ermäßigt werden kann.
- Schülerinnen und Schüler können infolge verspäteter Rückgabe oder wegen eines anderen Verstoßes gegen die Benutzungsbedingungen gesperrt werden. Sie erhalten dann keine weiteren Bücher, bis die Sperre aufgehoben worden ist. In Konfliktfällen entscheidet der Schulleiter.
- Die Schülerbücherei ist in allen großen Pausen und nach der 6. Stunde geöffnet⁸.
- Für besondere Abteilungen der Schülerbücherei (English Library, Kinder- und Jugendbücherei, Rara) können besondere Ausleihbestimmungen gelten.

⁶ Inzwischen hat die Schule Bibliotheksausweise eingeführt, die eine unberechtigte Ausleihe verhindern.

⁷ Dies ist inzwischen auch online möglich: Nach Eingabe von Benutzernummer und PIN kann der jeweils aktuelle Kontoauszug eingesehen werden.

⁸ Inzwischen sind weitere Öffnungszeiten während des Mittagsbandes hinzugekommen. Am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien ist die Bücherei prinzipiell geschlossen.